

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Skandinavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Skandinavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Skandinavistik dient der Vertiefung bereits erworbener Kompetenzen und baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. Ziel des Masterstudiengangs sind weiterführende wissenschaftliche Qualifikationen, die eine

Spezialisierung der Studierenden im Bereich der Skandinavistik begründen. ³Das Fach umfasst die skandinavistische Literaturwissenschaft, Mediävistik (Altnordisch) und Kulturwissenschaft bzw. Landeskunde. ⁴Die Studierenden sollen in ihrem Masterstudium lernen, Aufgabenstellungen zu entwickeln, eigenständige Recherchen durchzuführen und ein eigenes wissenschaftliches Profil auszubilden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Skandinavistik ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein guter Bachelor-Abschluss mit mindestens der Note 2,5 im Fach Skandinavistik oder ein gleichwertiger Abschluss in einem affinen Fach. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.A in Skandinavistik sind außerdem gute Kenntnisse in Deutsch und Englisch nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Skandinavistik gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Pflichtbereich

| Semester | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|----------|-----------|--|-------------|
| 1 | SKA-MA-01 | Spezialisierungsmodul (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft oder Mediävistik) (1.1) | 9 |
| | SKA-MA-03 | Aufbaumodul skandinavische Zweitsprache | 6 |
| 2 | SKA-MA-01 | Spezialisierungsmodul (entsprechend dem gewählten Schwerpunkt: Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft oder Mediävistik) (1.2) | 9 |
| | SKA-MA-03 | Aufbaumodul skandinavische Zweitsprache | 6 |
| 3 | SKA-MA-02 | Aufbaumodul Literaturwissenschaft | 9 |
| 4 | SKA-MA-10 | Prüfungsmodul Master-Arbeit | 20 |
| | | Mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums | 10 |
| | | | 69 |

Wahlpflichtbereich

| Semester | Modul-Nr. | Modulbezeichnung | ECTS-Punkte |
|---------------------|-----------|--|-------------|
| 1. – 3. Semester | SKA-MA-04 | Sprachpraxis | 9 |
| | SKA-MA-05 | Altnordische Lektüre (Mediävistik) | 6 |
| | SKA-MA-06 | Wahlpflichtmodul I (Zusätzliches Seminar aus dem Bereich der Spezialisierungsmodule) | 9 |
| | SKA-MA-07 | Wahlpflichtmodul II (Seminar aus einem affinen Fach) | 9 |
| | SKA-MA-08 | Wahlpflichtmodul III (Vorlesung, kann auch in einem affinen Fach besucht werden) | 6 |
| | SKA-MA-09 | Wahlpflichtmodul IV (Zwei weitere Veranstaltungen aus dem unter Modul 4, 5 und 8 genannten Angeboten) | 12 |
| | | | |

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Sprachkurse
4. Lektürekurs Altnordisch
5. Workshops (z.B. Übersetzungs-Workshops im Rahmen von Seminaren)

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Skandinavistik ist Deutsch. Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene und Prüfungen können in bestimmten Fällen auch in schwedischer, dänischer und norwegischer Sprache stattfinden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. bis 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Prüfungsmoduls (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Skandinavistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in Skandinavistik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Skandinavistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Skandinavistik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 18.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor